

# RS Vwgh 1989/12/21 86/14/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §20;

BAO §303 Abs4;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 281;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/16/0182 E 18. April 1985 VwSlg 5989 F/1985 RS 7

### Stammrechtssatz

Bei einer amtsweigigen Wiederaufnahme handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, deren Rechtmäßigkeit auch im Lichte des § 20 BAO zu beurteilen ist. Es ist daher zu unterscheiden zwischen der Rechtsfrage, ob der Tatbestand zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben ist, und der Frage der Durchführung der Wiederaufnahme, die im Ermessen der Behörde liegt. Erst dann, wenn die Rechtsfrage dahin geklärt ist, daß ein Wiederaufnahmsgrund tatsächlich gegeben ist, hat die Behörde in Ausübung ihres Ermessens zu entscheiden, ob sie die amtliche Wiederaufnahme verfügen will oder nicht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140180.X01

### Im RIS seit

21.12.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>